

Anlage 1

zum Protokoll der Ortsratssitzung Schillerslage am 03.11.2022

Einwohnerfragestunde

1. Feuerwerk

Herr Bührke sei von einer Einwohnerin hinsichtlich der Feuerwerksknallerei angesprochen worden. Er erkundigte sich, ob es z.B. Planungen für ein zentrales Feuerwerk im Ortskern gebe oder Verbote für private Feuerwerke ausgesprochen werden.

Herr Reißer informierte, dass es Verbotszonen, beispielsweise rund um Altersheime, gebe.

Frau Vierke bestätigte, dass es in den letzten Jahren Überlegungen dazu gegeben habe. Fraglich seien jedoch die rechtlichen Möglichkeiten. Zudem eine Kontrolle schwerlich durchsetzbar wäre.

Antwort Abteilung Ordnung:

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Brandempfindliche Gebäude können beispielsweise Gebäude mit Reetdach sein. Diese Vorschrift verbietet das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von lärm- und brandempfindlichen Gebäuden und schränkt das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 durch Verbraucher ohne Berechtigung auf zwei Tage im Jahr ein (Abs. 2).

Damit komme nur ein Bereich in unmittelbarer Nähe des Altenheims in Schillerslage in Betracht. Eine allgemeine Bannmeile nach § 11 NPOG mittels Allgemeinverfügung (außerhalb Corona) ist nicht haltbar/ durchsetzbar.